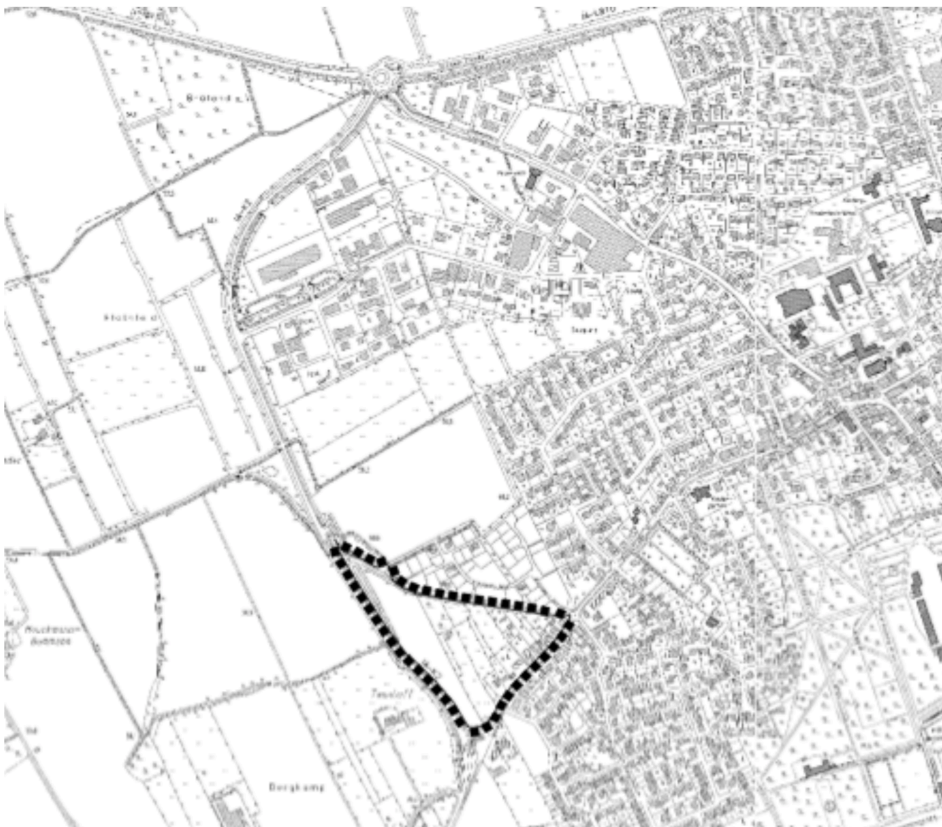


Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West – 5. Änderung“

Begründung
Entwurf

Verfahren gemäß §13 BauGB

Gemeinde Nordkirchen



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
2	Verfahrensart	4	
3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
4	Änderungspunkt	6	
5	Erschließung	6	
6	Natur und Landschaft / Freiraum	7	
6.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	7	
6.2	Eingriffsregelung	7	
6.3	Artenschutz	8	
6.3.1	Bestandsbeschreibung	8	
6.3.2	Wirkfaktoren	9	
6.3.3	Potentiellies Arteninventar	9	
6.3.4	Auswirkungsprognose	11	
6.3.5	Maßnahmen	13	
6.3.6	Natura 2000	13	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	14	
6.5	Forstwirtschaftliche Belange	14	
6.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	14	
6.7	Belange des Bodenschutzes	14	
7	Ver- und Entsorgung	14	
8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	14	
9	Immissionsschutz	14	
10	Bergbau	15	
11	Denkmalschutz	15	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am ... beschlossen, den am westlichen Rand der Ortslage Nordkirchen liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West“ aus dem im Folgenden erläuterten Anlass gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung in einer Größe von 5,33 ha wird begrenzt:

- im Südosten durch die Bergstraße
- im Südwesten durch die Ferdinand-Kortmann-Straße K2
- im Norden durch den Verlauf eines vorhandenen Wanderweges

Die Grenze des Bebauungsplanes ist gem. § 9(7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Die Gemeinde Nordkirchen hat auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West“ in den letzten Jahren den Ausbau der Erschließungsstraßen im Plangebiet niveaugleich mit Festlegung eines Tempo-30-Bereichs gemäß StrVO durchgeführt. Aufgrund einer Petition wurde die Gemeinde nunmehr verpflichtet, für die Erschließungsstraßen im Plangebiet die Voraussetzungen für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs zu treffen.

Aufgrund der daher in den Verkehrsflächen auszuweisenden öffentlichen Stellplatzflächen reduziert sich die Möglichkeit der Baumpflanzungen innerhalb des Straßenraums. Damit können die im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen in den Verkehrsflächen nicht mehr vollständig realisiert werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Umbaumaßnahmen zu schaffen, wird daher eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 5. Änderung ist gem. des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West“ zum größten Teil bebaut und liegt am westlichen Rand der Ortslage Nordkirchen.

Der Straßenausbau der im Änderungsbereich liegenden Straße „Wiemanns Holt“ ist auf Grundlage des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans als Tempo-30-Zone abgeschlossen. Der Ausbau der Straßen ist höhengleich und in Pflasterbauweise erfolgt. Die Fahr- und Gehflächen

werden dabei durch unterschiedliche Farben erkennbar. Parkmöglichkeiten sind derzeit im öffentlichen Straßenraum der Straße „Wiemanns-Holt“ und in den Wendehämmern gegeben.

2 Verfahrensort

Durch die vorliegende Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher hat die Gemeinde Nordkirchen geprüft, ob die Durchführung des Änderungsverfahrens im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB möglich ist.

Da aufgrund der Planung

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-gebiete) bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind,

hat die Gemeinde Nordkirchen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Am 01.09.2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH).

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1,

Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Für den Bereich der 5. Änderung stellt die Hochwassergefahren¹- und Hochwasserrisikokarte² des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt.

Darüber hinaus sind gem. dem Ziel I.2.1 BRPH die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen vorausschauend zu prüfen.

Die Starkregenhinweiskarte³ für Nordrhein-Westfalen weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) sowie „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) je nach Lage im Plangebiet Überschwemmungsbereiche mit maximalen Einstautiefen von ca. 0,1 m bis zu 0,5 m sowie in kleinen Teilbereichen bis zu 0,7 m aus.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind entsprechende Objektschutzmaßnahmen vorzusehen.

- **Regionalplan / Ziele der Landesplanung**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland erfasst den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB).

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen stellt den Änderungsbereich als „Wohnbaufläche“ sowie die nördlichen und westlichen Bereiche entlang der Plangebietsgrenze als „öffentliche oder private Grünfläche“ dar.

- **Bebauungsplan**

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße -West“ trifft für das Plangebiet der 5. Änderung vorwiegend die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauung von Doppel- oder Einzelhäusern.

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) (o.J.): Hochwassergefahrenkarte. Online unter https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?&itnrw_layer=HW_HG (Abgerufen am 03.02.2026)

² Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) (o.J.): Hochwasserrisikokarte: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?&itnrw_layer=HW_HR (Abgerufen am 03.02.2026)

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) (o.J.): Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des BKG: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?&itnrw_layer=HW_SRHK (Abgerufen am 03.02.2026)

Im nördlichen und westlichen Bereich erfolgt eine Eingrünung des räumlichen Geltungsbereiches. Die Eingrünung zur westlichen Umgehungsstraße „Ferdinand-Kortmann-Straße“ als wichtige Einbindung der baulichen Entwicklung in die Landschaft wird im Zusammenhang mit der Gestaltung des Lärmschutzwalles gewährleistet.

Um eine attraktive Durchgrünung des Wohngebietes zu erzielen trifft der wirksame Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West“ folgende für die 5. Änderung relevante Festsetzung. Für die Anpflanzung und/ oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind gem. § 9 (1) 25 a / b BauGB in Punkt 6.2 im Verlauf der Erschließungsstraßen mindestens alle 20 m ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückzufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

4 Änderungspunkt

Wie in Punkt 1.2 bereits dargelegt, soll die verkehrsrechtliche Anordnung für die Erschließungsstraßen im Plangebiet von einer Tempo-30-Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich geändert werden. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs sind Stellplätzen im öffentlichen Raum jeweils zu kennzeichnen und das Parken im Straßenraum ist auf die gekennzeichneten Flächen beschränkt. Hierdurch wird eine Umgestaltung des Straßenraumes erforderlich in dessen Folge einzelne Baumstandorte entfallen. Somit wird eine Anpassung der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West“ getroffenen Festsetzung zu den anzupflanzenden Bäumen erforderlich wird.

Die textliche Festsetzung 6.2 gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Rosenstraße-West“ wird daher wie folgt geändert:

Im Verlauf der Erschließungsstraßen sind abweichend nicht alle 20 m ein Baum II Ordnung, HSt, 3xv, StU 12-14 gem. Pflanzliste zu pflanzen, sondern insgesamt 10 Bäume.

Die übrigen im Plan getroffenen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.

5 Erschließung

Die Lage der Erschließungsstraßen im Plangebiet bleibt unverändert und ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Belange des Rad- und Fußwegenetzes sowie des öffentlichen Personalverkehrs sind von der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rosenstraße-West“ nicht betroffen.

- **Ruhender Verkehr**

Aufgrund der Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung für die Erschließungsstraße von einer Tempo-30-Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich sind die notwendige Anzahl an Stellplätzen im öffentlichen Raum zukünftig konkret auszuweisen.

Der Bedarf an privaten Stellplätzen ist gem. Landesbauordnung auf den eigenen Grundstücken unterzubringen.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die im Bebauungsplan gem. § 9 81) Nr. 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind von der Planänderung nicht berührt.

Die bisherige Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum, die jeweils im Abstand von 20 m die Pflanzung eines Baumes vorsah, ist aufgrund der erforderlichen Umgestaltung des Straßenraumes zu ändern. Entsprechend des nunmehr verfolgten Planungskonzeptes sind im Verlauf der Erschließungsstraßen nunmehr insgesamt 10 Bäume II. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen.

Pflanzliste der wahlweise zu verwendenden Bäume:

Bäume II. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

6.2 Eingriffsregelung

In vorliegendem Fall der vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB ist zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs eine Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem Planungszustand nach der 5. vereinfachten Änderung erforderlich. Im Rahmen der 5. vereinfachten Änderung erfolgt keine Veränderung der Grundflächenzahl, die Anpassung betrifft ausschließlich die Anzahl der entlang der

Erschließungsstraßen anzupflanzenden Bäume. Im vorangegangenen Bauleitverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rosenstraße West“ wurde die öffentliche Verkehrsfläche bereits als vollständig versiegelt angenommen. Die in der Verkehrsfläche festgesetzte Pflanzung von Bäumen wurde bei der durchgeführten Eingriffsbilanzierung somit nicht berücksichtigt.

Das zulässige Maß der künftig maximal versiegelbaren Fläche sowie die bilanzierte Flächengröße der Verkehrsflächen bleiben planungsrechtlich daher unverändert. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

6.3 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage, d.h. anhand bereits vorliegender Informationen, erstellt (Stufe I). Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern erforderlich und auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet, müssen jedoch gem. E.-F. Kiel** im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden. Dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

6.3.1 Bestandsbeschreibung

Bei dem ca. 5,33 ha großen Plangebiet handelt es sich um einen Teil des Siedlungsbereichs der Gemeinde Nordkirchen. Von Süden und Westen ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Vereinzelt liegen Hofstellen, Gehölzstreifen und kleinflächige Waldgebiete zwischen den Ackerflächen, was der typischen Kulturlandschaft im Münsterland entspricht. Nördlich und westlich des Plangebiets befindet sich Wohngebiete. Die umliegende Siedlungsbebauung besteht hauptsächlich aus Ein- bis Zweifamilienhäusern samt Garten. Das Wohngebiet im Norden befindet sich im Bau, dort sind zurzeit stellenweise Brachflächen vorzufinden, im Osten ist das Gebiet vollständig baulich erschlossen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Februar 2026)

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen als Wohngebiet genutzt. Die Wohnbebauung ist vorwiegend durch Einfamilienhäuser samt Ziergärten geprägt. Die Wohnbebauung fügt sich somit in das umliegende Ortsbild ein. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Lärmschutzwall.

Das Plangebiet wird über die Bergstraße im Osten erschlossen.

Die Vegetation im Plangebiet besteht größtenteils aus den Gärten der Anwohner. Diese haben typischen Vorstadtcharakter, mit Vielschnitt-rasen, Rabatten und einer Vielzahl an Zierpflanzen. Nutzgärten bzw. Pflanzen sind selten und die Bäume und Sträucher erfahren regelmäßig Pflegeschnitte. Die großflächigen Gärten befinden sich meisten von der Straße abgewandt, während vor den Häusern lediglich kleinflächige Vorgärten vorliegen. Weitere Gehölzstrukturen befinden sich entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Dabei handelt es sich vorwiegend um heimische Baum- und Straucharten.

6.3.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen des vorliegenden vereinfachten Änderung des Bebauungsplans erfolgt ausschließlich eine Veränderung der Festsetzung des straßenbegleitenden Baumbestandes.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden daher keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Die Bäume sollen entlang der Erschließungsstraßen gepflanzt werden.

6.3.3 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUK) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4211, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gehölze, Gärten, Gebäude) 39 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören neun Fledermausarten, eine Amphibienart und 29 Vogelarten.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: Februar 2026) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 3 im Messtischblatt 4211 (Stand: Februar 2026); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, R/W = Rast/ Wintervorkommen; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gehölze	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	analyse			
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	N	U-	Na, FoRu	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	FoRu	Na	(Na) FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	(Na) FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	N	G	-	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	G	-		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	-	FoRu, Na	Na FoRu
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	(FoRu), Na	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-		(Na)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	(FoRu) FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na	(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	U	FoRu		Na FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	(FoRu)	Na FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	U	-	FoRu!	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	FoRu	FoRu	(FoRu), (Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	FoRu
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	S	-	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na	(Na)	Na FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-		(FoRu)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	S	-	Na	
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	B	U	-	FoRu	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	Na, FoRu		FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na, FoRu		Na FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na	Na	Na FoRu!
Amphibien						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	(FoRu)

6.3.4 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

Aufgrund der vorhandenen Gärten, Gebäude und Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen Nutzung als Wohngebiet und angrenzenden Bebauungen entsprechen die zu erwartenden Tierarten voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. diese sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungsanlagen gewöhnt.

Fledermäuse

Gemäß der Messtischblattabfrage können die Fledermausarten Breitflügel-, Fransen-, Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Kleinabendsegler potenziell im Plangebiet vorkommen. Bei den Arten Breitflügel-, Fransen-, Zwergfledermaus und Großes Mausohr handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die häufig im siedlungsnahen Bereich vorkommen. Die Jagdgebiete liegen unter anderem in offenen oder halboffenen Landschaften. Im Siedlungsbereich werden auch Streuobstwiesen, Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Aus diesem Grund sind das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen nicht als Nahrungshabitat auszuschließen. Bei der Änderung des Bebauungsplans handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Grünfestsetzung bezüglich der anzupflanzenden Bäume entlang der Erschließungsstraßen. Mit Umsetzung der Planung werden daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, durch eine Degradierung der Funktion als Nahrungshabitat vorbereitet. Die Gehölzpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen wurde zurzeit noch nicht umgesetzt, somit ist mit Umsetzung der Planung keine Gehölzentfernung vorgesehen. Im Falle zukünftiger

Gehölzentfernungen ist jedoch der pauschal geltende § 39 BNatSchG zur zeitlichen Einschränkung von Gehölzentfernungen zu beachten. Aufgrund des geringen Alters des Wohngebiets ist für die Gebäude ein geringes Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen. Neue Gebäudetypen verfügen in der Regel über wenige Hohlräume mit Einflugmöglichkeiten für Fledermausarten. Mit Umsetzung der Planung ist somit nicht mit einem Abbruch der Gebäude zu rechnen. Mit Umsetzung der Planung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber von gebäudebewohnenden Fledermausarten vorbereitet.

Brutvögel

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden Vogelarten wird deutlich, dass die Gärten und Gehölzstrukturen als Nahrungshabitate und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Ebenso können bestimmte Brutvogelarten die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen.

In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für Greifvögel wie Sperber, Turmfalke und Schleiereule theoretisch als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein. Eine essenzielle Nutzung als Nahrungshabitat ist bei den großflächigen Aktionsräume der Arten jedoch ausgeschlossen. Im Umfeld des Plangebietes liegen vielfach landwirtschaftliche Äcker und Grünflächen sowie kleinflächige Waldgebiete vor. Diese Habitate liegen mindestens in gleicher- oder höherwertiger Qualität vor, weshalb keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitat dieser Arten vorliegt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) BNatSchG kann mit Umsetzung der Planung ohnehin ausgeschlossen werden. Die vorliegende vereinfachte Änderung betrifft lediglich die Anzahl der anzupflanzenden Straßenbegleitbäume. Da diese Bäume noch nicht gepflanzt wurden, ist keine Gehölzentfernung und somit auch kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu vermuten.

Für die Arten Feldsperling, Girlitz und Star kann das Plangebiet als Teilnahrungshabitat dienen. Feldsperlinge und Girlitz nutzen je nach Gestaltung und Ausweichmöglichkeiten Gartenstrukturen als Teilnahrungshabitat. Ebenso können die Gehölze in den Randbereichen eine solche Funktion erfüllen. Stare erschließen im Jahresverlauf verschiedene Nahrungsquellen, weshalb auch für diese Art eine Funktion als Teilnahrungshabitat vorliegen kann. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) BNatSchG im Zuge mit Umsetzung der Planung wird nicht vorbereitet, da keine Strukturen betroffen sind, die den vorliegenden Brutvogelarten als Nahrungsquelle dienen.

Für den Bluthänfling, Girlitz und Star können die Gehölze im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Mit Umsetzung der Planung sind keine Gehölzentfernungen vorgesehen, es wird lediglich das Maß der anzupflanzenden Straßenbegleitbäume festgelegt. Im

Falle einer Gehölzentfernung ist allerdings eine zeitliche Einschränkung gem. § 39 BNatSchG zu beachten.

Die Wohngebäude im Plangebiet können für die gebäudegebundenen Brutvogelarten wie Star und Mehlschwalbe als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Bei dem Star handelt es sich um einen Hohlraumbrüter, daher kann diese Art sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen nutzen. Mehlschwalben legen ihre Nester an der Fassade von mehrstöckigen Gebäuden an. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist kein Gebäudeabriss vorgesehen, somit ist keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermuten.

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden insgesamt keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Sollte im Zuge der Planung eine Entfernung der angrenzenden Gehölzstrukturen notwendig werden, ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahmen) einzuhalten.

Amphibien:

Eine Lebensraumfunktion für die Art Laubfrosch ist nicht anzunehmen. Naturnahe Gartenteiche, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können, sind nicht bekannt.

6.3.5 Maßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:

- Im Falle zukünftiger Gehölzentfernungen sind diese gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Der entsprechende Hinweis wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu beachten.

6.3.6 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) liegt in einer Entfernung von ca. 1,72 km östlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht berührt. Es liegen keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vor.

6.5 Forstwirtschaftliche Belange

Forstliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Waldflächen bzw. forstlich genutzten Gebiete.

6.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.7 Belange des Bodenschutzes

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit Durchführung der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Inanspruchnahme von Boden vorbereitet.

7 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Planung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rosenstraße-West“ nicht betroffen.

8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt und aufgrund derzeitiger bzw. früherer Nutzung nicht zu vermuten. Hinweise auf Kampfmittelvorkommen liegen nicht vor.

9 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Planung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rosenstraße-West“ nicht betroffen.

10 Bergbau

Das Plangebiet kann künftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Somit erfolgt eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als „Flächen, unter denen Bergbau umgeht“.

11 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung der 5. Änderung nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nordkirchen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan Nr.1 „Rosenstraße-West“ aufgenommen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Februar 2026

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld